

Regierungspräsidium Kassel, 34112 Kassel
mit Zustellungsurkunde

**Abfallentsorgung Kreis Kassel –
Eigenbetrieb des Landkreises Kassel**

vertr. d. d. Betriebsleiter Uwe Pietsch

Wilhelmshöher Allee 19 - 21

34117 Kassel

Geschäftszeichen: **RPKS - 31.5-79 z 3301/20-2019/14**

Dokument-Nr.: 2022/944478

Bearbeiter/in: Herr Wiesmann /Frau Bischoff

Durchwahl: 0561/ 106 - 4533 und - 4535

E-Mail: thomas.wiesmann@rpks.hessen.de
karin.bischoff@rpks.hessen.de

Datum: 12.07.2022

Neufassung der Genehmigung

I. Entscheidungen

Auf Antrag vom 07.04.2021, in der Fassung vom 07.07.2021, für die Erweiterung der Sickerwasserreinigungsanlage wird der

Abfallentsorgung Kreis Kassel – Eigenbetrieb des Landkreises Kassel

gesetzlich vertreten durch den Betriebsleiter Uwe Pietsch,

Wilhelmshöher Allee 19 - 21, 34117 Kassel

- Betreiberin -

für den Standort: Hofgeismar, Umweltfabrik / Kirschenplantage

1. Genehmigungsgegenstand

nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV² die Änderungsgenehmigung in Form einer Neufassung der Genehmigung erteilt, unbeschadet der Rechte Dritter, auf dem Grundstück in Hofgeismar

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

Gemarkung Hofgeismar,
Flur 5,
Flurstück 105/21 und 105/23

entsprechend den Antragsunterlagen (Abschnitt II) und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen (Abschnitt III) folgende Anlagen zur Behandlung des sich im Bereich der Deponie Kirschenplantage Gemarkung Hofgeismar, Flur 7, Flurstück u. a. 3/2 entstehenden Deponiesickerwassers zu ändern und zu betreiben:

- Sickerwasserreinigungsanlage mit den Teilen
 - Mikroflotationsanlage mit Mol-Clean-Verfahren
 - Umkehrosmoseanlage I (35 Wickelmodule)
 - Umkehrosmoseanlage II (8 Wickelmodule)
 - Konzentratstufe (10 Wickelmodule)
 - Rieselentgaser
 - Sickerwasserkonzentratbehälter 30 m³
 - Sickerwasserkonzentrattank 100 m³,

sowie folgende dazugehörige Abwasseranlagen:

- Sickerwasserspeicherbecken SB-1, Speichervolumen von 750 m³ auf dem Flurstück Gemarkung Hofgeismar, Flur 7, Flurstück 3/1
- Sickerwasserspeicherbecken SB-2, Speichervolumen von 1.516 m³ auf dem Flurstück Gemarkung Hofgeismar, Flur 7, Flurstück 3/4
- Sickerwasserspeicherbecken SB-3 (neu), Speichervolumen von 4.200 m³ auf dem Flurstück Gemarkung Hofgeismar, Flur 7, Flurstück 3/4
- Sickerwassertransportleitung als erdverlegte Freispiegelleitung von ca. 2,5 km Länge von den Sickerwasserspeicherbecken bis zur Sickerwasserreinigungsanlage
- Brauchwasserleitung als erdverlegte Freispiegelleitung von den Sickerwasserspeicherbecken über Sickerwasserreinigungsanlage bis zur Kläranlage der Stadt Hofgeismar

2. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 8 Abs. 6 HWG³ andere behördliche Entscheidungen wie folgt ein:

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

- a) Naturschutzrechtliche Eingriffszulassung für die beim Bau des Sickerwasserspeicherbeckens erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁴ unter Beachtung und Einhaltung der der unter Abschnitt III Nr. 9 aufgeführten Auflagen .
- b) Baugenehmigung gemäß § 74 der Hess. Bauordnung (HBO)⁵ für das neu zu errichtende Sickerwasserspeicherbecken SB-3, unbeschadet der Rechte Dritter, entsprechend den im Antrag unter Anlage 5 beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung und Einhaltung der unter Abschnitt III Nr. 10 aufgeführten Nebenbestimmungen und dem Hinweis unter Abschnitt IV.

3. Bestehende Genehmigungen

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 50 HWG (alte Fassung) für die Deponie-sickerwasserbehandlungsanlage, die mit dem Genehmigungsbescheid vom 30.05.1994, Geschäftszeichen 32 b – 53 e 621 – 1.1-Ri und dem Ergänzungsbescheid vom 28.09.1995, Geschäftszeichen 39 a – 79 f 04 erteilt wurde, wird bzgl. der wasserrechtlichen Regelungen aufgehoben und durch diesen Bescheid ersetzt. Die eingeschlossenen Genehmigungen und die Erlaubnis bleiben bestandskräftig, soweit die genehmigten Anlagenteile noch in Betrieb sind (vgl. Abschnitt V Ziffer 2).

4. Kostenentscheidung

Diese Änderungsgenehmigung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten wird in einem eigenständigen Kostenbescheid geregelt.

II. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Unterlagen zugrunde.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Angaben, so gelten letztere.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

Antrag vom 07.04.2021 in der Fassung vom 07.07.2021

- 1.1 Katasterauszug Umweltfabrik (Anlage 1)
- 1.2 Berechnung von Laufzeiten und Kapazitäten einzelner Deponieabschnitte (Anlage 2.1)
- 1.3 Prognose der Sickerwasserspendsen (Anlage 2.2)
- 1.4 Stellungnahme des Ingenieurbüros ATEMIS zu Sickerwasserspeicher und Kapazität der Sickerwasserreinigungsanlage (Anlage 2.3)
- 1.5 Analytikergebnisse des Rohsickerwassers (Anlage 2.4)
- 1.6 Gutachten zur Einstufung des Sickerwassers (Anlage 2.5)
- 1.7 Grundriss der Umweltfabrik (Anlage 3.1 in der Fassung vom 03.02.2022)
- 1.8 Lageplan Betriebsgebäude, Permeatleitung und Einleitstelle (Anlage 3.2)
- 1.9 MSR-Schema der Sickerwasserreinigungsanlage (Anlage 3.3)
- 1.10 Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Hilfsstoffe (Anlage 3.4)
- 1.11 Analytikergebnisse des eingeleiteten Permeats (Anlage 3.5)
- 1.12 Firmenprospekt TS-Wickelmodul (Anlage 4.1)
- 1.13 Systemzeichnung Mikroflotation (Anlage 4.2)
- 1.14 Übersichtslageplan Sickerwassertransportleitung (Anlage 4.3)
- 1.15 Ausführungsplan Sickerwassertransportleitung (Anlage 4.4)
- 1.16 Schachtbauwerk der Sickerwassertransportleitung (Anlage 4.5)
- 1.17 Bauantrag Sickerwasserspeicherbecken (Anlage 5)
- 1.18 UVP - Vorprüfung (Anlage 6)
- 1.19 Gutachterlich Stellungnahme gem. AwSV zur Einhaltung der AwSV-Plus Standards der Umweltfabrik Hofgeismar (Anlage 7)
- 2.1 Lageplan 1 Rohrtrasse 1: 2.000 [aus der Genehmigung nach Immissionsschutzrecht und § 50 HWG -alte Fassung- vom 30.05.1994] (Anlage 8)
- 2.2 Lageplan 2 Rohrtrasse 1: 2.000 [aus der Genehmigung nach Immissionsschutzrecht und § 50 HWG -alte Fassung- vom 30.05.1994] (Anlage 9)

III. Auflagen

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage haben entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu erfolgen. Erhebliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 1.3 Die Behälter, Apparate, Rohrleitungen und sonstigen Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage müssen gegen die eingesetzten Stoffe beständig und dicht sein. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.
- 1.4 Die Behandlungs-, Sammel- und Chemikalienbehälter sind entsprechend ihres Inhalts und Volumens zu kennzeichnen.
- 1.5 Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten.
- 1.6 Die staatliche Überwachung erfolgt über die vorhandene, jederzeit zugängliche Probenahmestelle. Die Probenahmestelle (Messstellenummer/ PNÜ-Nr. 400) ist durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.
- 1.7 Nach Fertigstellung der kompletten Abwasseranlagen sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5, folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Bestandspläne (in digitaler Form und einfach in Papierform), mit allen Anlagenteilen (und Behältern) und deren Größen, der Speicherbecken und Sickerwasserleitungen.
 - eine Bestätigung, dass die Betriebsanweisung erstellt (Ziffer 5.1) und das Betriebstagebuch geführt (Ziffer 5.6) wird.

2. Sickerwasserleitungen

- 2.1 Die Sickerwasserleitung und die Brauchwasserleitung, die z.Zt. ausschließlich für Sickerwasser genutzt wird, ist wiederkehrend im Intervall von zehn Jahren auf Dichtigkeit zu kontrollieren.
- 2.2 Etwaige Schäden an der Sickerwasserleitung und der Brauchwasserleitung, sind mir unverzüglich zu melden. Für Schäden, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, ist schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

3. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

- 3.1 Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht darzustellen. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosier-
vorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.
- 3.2 Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungs-
leitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen
Dichtheitsprüfungen nach EKVO durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbe-
reiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.
- 3.3 Undichte Abwasseranlagen (Becken, Behälter, Leitungen, Kanäle und Schächte)
sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen.
- 3.4 Für den Betrieb der Abwasseranlage ist geeignetes Personal zu beschäftigen. Das
Personal der Abwasseranlage sowie derjenigen Produktionsanlagen, in denen Ab-
wasser anfällt, das in diesen Anlagen behandelt wird, ist regelmäßig - mindestens
einmal jährlich - über mögliche Störungen und deren Auswirkungen auf die Abwas-
seranlagen sowie erforderliche Abwehrmaßnahmen zu unterrichten.
- 3.5 Sollte(n) bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser/
wassergefährdende Stoffe über die Entwässerungseinrichtung in den Boden gelan-
gen, ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 (Service-Tel. 0561/106-
4552, E-Mail fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de oder, soweit dies nicht oder
nicht rechtzeitig möglich ist, die nächste Polizeibehörde sofort zu verständigen.

4. Außerbetriebnahme und Stilllegung

- 4.1 Vorübergehende außerplanmäßige Außerbetriebnahmen der Abwasserbehand-
lungsanlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind dem
Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 vorab, möglichst frühzeitig, anzuzei-
gen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die
Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.
- 4.2 Die endgültige Stilllegung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5
rechtzeitig vorab anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzli-
che Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

5. Eigenkontrolle

- 5.1 Für den Betrieb der Entwässerungsanlagen ist eine Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-/Wartungsplan zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Die Betriebsanweisung muss auch einen Alarm- und Maßnahmenplan für den Schadensfall enthalten.
- 5.2 Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung und des Alarmplanes zu unterrichten. Auf das DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 199 - Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Teile 1 und 4 wird hingewiesen.
- 5.3 Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß EKVO darzustellen.
- 5.4 Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.
- 5.5 Die Eigenüberwachung gemäß § 61 WHG i.V.m. der EKVO der Abwasseranlagen und der Einleitungen hat in der nachfolgend beschriebenen Art und Umfang zu erfolgen:

täglich

- Überprüfung der Füllstandsanzeigen
- Überprüfung der Dosiereinrichtungen auf Funktionsfähigkeit
- Sichtkontrolle der Dosierbehälter auf ausreichende Befüllung
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Mikroflotationsanlage
- Überprüfung der Umkehrosmoseanlage auf Funktionsfähigkeit

wöchentlich

- Sichtkontrolle der oberirdischen Rohrleitungen und der Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage auf Dichtheit
- Vergleich des pH-Wertes der festeingebauten Messgeräte mit einem Handmessgerät sowie Überprüfung der Grenzwertgebereinstellungen
- Kontrolle der Alarmfunktionen

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

monatlich

- Reinigung und Nacheichung der festeingebauten pH-Elektroden

kontinuierlich

- Ermittlung der Abwasseranfallmenge, die in die Speicherbecken eingeleitet wird
- Ermittlung der Abwassermenge, die in die Esse eingeleitet wird

5.6 In das gemäß § 6 EKVO zu führende Betriebstagebuch sind alle manuell durchgeführten oder manuell gesteuerten Funktionskontrollen, Wartungen und Reinigungen mit Datum und Namenszeichnung der verantwortlichen Person einzutragen. Überdies muss das Betriebstagebuch die Angaben nach Anlage 2 zur Abwasserverordnung enthalten. Das Betriebstagebuch ist den Vertretern der Aufsichtsbehörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Die Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend § 18 AwSV mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten.
- 6.2 Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.
- 6.3 Die Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend § 45 Abs. 1 AwSV einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 6.4 Die Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend § 46 AwSV nach Maßgabe der in Anlage 5 der AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 52 AwSV prüfen zu lassen.

7. Gewässerschutz während der Bauarbeiten

- 7.1 Sofern sich gegenüber der Planung Änderungen der Bauwerksabmessungen ergeben oder zusätzliche Sicherungs- bzw. Gründungsmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese meiner vorherigen Zustimmung.
- 7.2 Die Bauarbeiten im Gewässerrandstreifen sind unter Vermeidung von über das unumgängliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen, die durch Schürfen oder Baggern im Gewässer entstehen, durchzuführen.

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

- 7.3 Bei Betankung von Baumaschinen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m zum Gewässer bzw. offen gelegtem Grundwasser einzuhalten. Treib- und Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe sind außerhalb des Gewässerrandstreifens zu lagern. Während der Betonierarbeiten austretende Betonschlämme dürfen nicht in das Gewässer gelangen.
- 7.4 Im Gewässerrandstreifen dürfen Baustoffe, Bauhilfsstoffe, Geräte und Werkzeuge nur kurzzeitig und solange die Baustelle besetzt ist zwischengelagert werden. Bei zu erwartendem Hochwasser sind die Baumaschinen sowie sonstige bewegliche Teile aus dem Hochwasserprofil zu entfernen.
- 7.5 Rohrleitungen und Schachtbauwerke sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- 7.6 Öffentliche Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Vermessungs- und Grenzmarken sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Zu diesen Einrichtungen gehören auch unterirdische Anlagen. Da diese nicht ohne weiteres zu erkennen sind, und auch nicht immer den Bauherren bekannt sind, ist dieser verpflichtet, vor Einrichtung der Baustelle sich über die im Grundstück verlegten Anlagen und deren Lage bei den zuständigen Behörden, Dienststellen und Versorgungsunternehmen zu vergewissern und Bauleiter und Bauunternehmer zu verständigen.
- 7.7 Die Bauwerke sind auftriebssicher zu erstellen.

8. Arbeitsschutz

Die aktualisierte Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG⁶ – unter Berücksichtigung von § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 4 BioStoffV, § 3 ArbStättV, § 10 MuSchG sowie § 3 LärmVibrationsArbSchV - mit durchgeführter Wirksamkeitskontrolle ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 53 Arbeitsschutz 3 (E-Mail: arbeitsschutz@rpk.hessen.de), spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebes vorzulegen.

9. Naturschutz

- 9.1 Die südlich an das Sickerwasserspeicherbecken-Baufeld angrenzenden Gehölzbestände sind vor jeglichen Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten zu schützen. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über den vorhandenen Weg entlang des bereits bestehenden Sickerwasserbeckens. Baumaterialien, -gerätschaften und –

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

maschinen werden auf bereits befestigten Flächen abseits der Gehölze gelagert bzw. abgestellt. Die Vorgaben der DIN 18920 Landschaftsbau: „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen“, Abschnitt 3 sind zu beachten.

- 9.2 Die baulichen Elemente des neuen Sickerwasserspeicherbeckens sind in gedeckten, landschaftsangepassten braunen oder grünen Farbtönen auszuwählen bzw. nach Fertigstellung mit solchen zu versehen.
- 9.3 Für den verbleibenden Schaden am Naturhaushalt in Höhe von 21.027 Biotopwertpunkten wird ein Ersatzgeld in Höhe von **12.195,46 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist **vor Baubeginn** auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer **895 0030 21 1 271 020** zu entrichten:

Konto-Inhaber: HCC-HMUELV Transfer
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

- 9.4 Der Baubeginn ist mir schriftlich anzuzeigen. Eine von den vorgelegten Planunterlagen oder den festgesetzten Nebenbestimmungen abweichende Ausführung des Bauvorhabens ist in der Örtlichkeit rechtzeitig mit mir abzustimmen.

10. Bauaufsicht

- 10.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde mind. eine Woche vorher unter Verwendung der Baubeginnsanzeige schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind
- a) die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben.
 - b) das mit der Ausführung des Rohbaus oder mit den Abbrucharbeiten beauftragte Unternehmen zu benennen.
- 10.2 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige bzw. spätestens vor Beginn der Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 HBO vorzulegen:
- 10.2.1 Nachweis der Standsicherheit des Speicherbeckens für Sickerwasser.
- 10.2.2 Bestätigung der nachweisberechtigten Personen für Standsicherheit gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO).
- Sofern der Standsicherheitsnachweis nicht von einem Berechtigten gemäß § 2 NBVO erstellt worden ist oder die Kriterien der Anlage 1 der NBVO zutreffen,

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

muss der Nachweis von einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Baustatik bzw. einem Sachverständigen im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HBO bescheinigt sein. Diese Bescheinigung ist dann ebenfalls bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 10.3 Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich eingeführten Vordrucks zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 10.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 bzw. § 83 Abs. 2 HBO vorzulegen:
 - 10.4.1 Bauleiterklärung (siehe auch dem beigefügten Anzeigevordruck) mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 59 Abs. 1 HBO genannten Kriterien.
 - 10.4.2 Bescheinigung des Nachweisberechtigten / Sachverständigen für Standsicherheit über die übereinstimmende Bauausführung der vor Baubeginn aufgestellten bzw. bescheinigten Unterlagen.

IV. Hinweise

- 1. Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, bei den Bauzuständen Rohbau und Fertigstellung eine Besichtigung durchzuführen. Die Besichtigungen sind kostenpflichtig. Die Gebühr wird, sofern sie sich nicht auf die Pauschalgebühren für die Überwachung nach § 83 Abs. 3 Satz 2 HBO beschränkt, nach Zeitaufwand ermittelt und nach der Besichtigung in Rechnung gestellt.
- 2. Gemäß § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.
- 3. Nach § 61 Abs. 2 WHG sind Betreiber von Abwasseranlagen verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen.

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

4. Die wesentliche Änderung der Abwasseranlagen bedarf einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG. Unwesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Abwasseranlage sind mir, Dezernat 31.5 nach § 60 Abs. 4 WHG anzuzeigen.
5. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG genehmigten Abwasserbehandlungsanlage hat die Unternehmerin dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden kann, schriftlich mit den nach § 3 Abs. 1 und 2 IZÜV erforderlichen Unterlagen anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (§ 60 Abs. 4 WHG).
6. Für die Dichtheitsprüfung an Abwasserleitungen, -kanälen und Schächten gelten die Bestimmungen der DIN 1986-30 bzw. der mitgeltenden DIN EN 1610 oder weitergehende wasserrechtliche Bestimmungen.
7. Die Unternehmerin ist zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 zu übermitteln.
8. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind beim Betrieb der Abwasseranlage zu beachten. Erforderlichenfalls ist der zuständige Unfallversicherungsträger zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen.
9. Es dürfen nur Betriebe oder Stellen mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, die vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist (§ 2 Absatz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 6 Absatz 1 EKVO).
10. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zwecke zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 13 Absatz 1 WHG).
11. Gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gilt:

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
- bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

V. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 1 ff. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), da in der Abwasserbehandlungsanlage Abwasser behandelt wird, das einer Deponie im Sinne von § 3 Abs. 27 des KrWG mit einer Aufnahmekapazität von mindestens 10 Tonnen pro Tag oder mit einer Gesamtkapazität von mindestens 25 000 Tonnen, ausgenommen Deponien für Inertabfälle, stammt und sich die Zulassung der Deponie nicht auf die Anlage erstreckt und nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung wurde gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 und 4 WHG anhand der Tatbestände des § 60 Abs. 1 WHG, der Anforderungen des § 5 BImSchG, sowie gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IZÜV nach den Regelungen der IZÜV und nach den Vorschriften des Immissionsschutzes, auf die dort verwiesen wird, sowie der Vorschriften des UVPG⁷ geprüft.

In diesem Verfahren ist gemäß § 65 HWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der WasserZustVO das Regierungspräsidium als obere Wasserbehörde die zuständige Behörde, da es sich bei der genehmigungsbedürftigen Anlage um eine gewerbliche Abwasserbehandlungs-

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

anlage, einschließlich der damit in Verbindung stehenden Einrichtungen, handelt. Im Übrigen ist die Antragstellerin ein Eigenbetrieb des Landkreises Kassel, wonach gemäß § 64 Abs. 5 HWG die obere Wasserbehörde ohnehin die Aufgaben der zuständigen Wasserbehörde wahrzunehmen hat.

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG und § 6 Nr. 3 IZÜV erteilt. Auf die Zulässigkeit der nachträglichen Erteilung von Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 60 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG zu dem Zweck, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, wird hingewiesen.

2. Genehmigungshistorie

Mit Bescheid vom 30.05.1994, Az. 39 b – 53 e 621 -1.1-Ri wurde die „Umweltfabrik“, zu der auch die Sickerwasserbehandlungsanlage gehört, im Gewerbegebiet „In der Molle“ Gemarkung Hofgeismar, Flur 5, Flurstücke 105/7 und 105/15 abfallrechtlich genehmigt. Betreiberin ist die Abfallentsorgung Kreis Kassel. Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb folgender Anlagen:

- einer Feuerungsanlage (Hochtemperaturbrennkammer) zur Verbrennung von Deponiegas mit zugehörigem Dampfkessel, FWL 5,5 MW
- einer Umkehrosmoseanlage (2-stufig)
- einer Verdampfungsanlage
- einer Desorptionsanlage
- einer Trocknungsanlage (Dünnschichttrockner und nachgeschaltete Ammoniak-Rektifikationsanlage stillgelegt in 2009)
- eines Biofilters (Rückbau erfolgte 2010)
- Deponiegas- und Sickerwasserleitungen zwischen Kreisabfalldeponie Hofgeismar und dem Anlagenstandort "In der Molle" in Hofgeismar
- Rohrleitungen zwischen dem Anlagenstandort und der Kläranlage Hofgeismar
- einer Deponiegas-Verdichterstation auf dem Deponiegelände nebst den erforderlichen Nebenanlagen

Die Genehmigung beinhaltet auch folgende eingeschlossene Zulassungen nach damaligem Recht, die bestandskräftig bleiben:

- Genehmigung nach §§ 87, 96, 98 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. der Änderung vom 20.07.1990 (GVBl. I S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1992 (GVBl. I S. 126).

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

- Erlaubnis nach § 10 der Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung - DampfKV) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.1993 (BGBl. I S. 512).
Diese Genehmigung berechtigt zur eingeschränkten Beaufsichtigung der Kesselanlage gemäß den Technischen Regeln für Dampfkessel TRD 604 (24 Stunden).
- Genehmigung nach § 6 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege (Hess. Naturschutzgesetz - HeNatG) vom 19.09.1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 429) i. V. mit dem Gesetz zur Ergänzung des Hess. Naturschutzgesetzes vom 04.04.1990 (GVBl. I S. 86).

Mit Ergänzungsbescheid vom 28.09.1995, Az. 39 a – 79 f 04 wurde die Erweiterung der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage um einen Ammoniakbehälter genehmigt, mit den dafür erforderlichen Auflagen.

Mit Bescheid vom 30.08.2000, Az. 43.3/Ks - 100 g 18.07.02 - A - Nr. 190 Band XV, wurde ein Sickerwasserhilfsspeicherbecken abfallrechtlich genehmigt. In 2021 wurde dieses als Regenrückhaltebecken umgenutzt.

Mit Bescheid vom 08.07.2008 erfolgte die Umwidmung der bestehenden Brauchwasserleitung von der kommunalen Kläranlage über die Sickerwasserreinigungsanlage bis zum Deponiegelände in eine Zulaufleitung von der Deponie über die Umweltfabrik zur kommunalen Kläranlage zur zeitweiligen Indirekteinleitung in Not- und Störfällen.

Mit Anzeige vom 01.04.2009 wurde die Stilllegung des Dünnschichttrockners und der nachgeschalteten Ammoniak-Rektifikationsanlage angezeigt.

Mit Bescheid vom 20.05.2010 wurde die Zustimmung zum Rückbau des Biofilters erteilt.

Am 11.01.2011 zeigten Sie die Stilllegung des 20 m³- und Inbetriebnahme des 100 m³-Sickerwasser-Konzentratlagertanks an.

Im Laufe der Jahre kam es auch zum Wegfall der Hochtemperaturbrennkammer und zur Errichtung einer Mikrogasturbine.

Die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel erteilte am 16.11.2011 die Baugenehmigung, Az. BA 11-0905-3.01/Hei für das zweite Sickerwasserspeicherbecken im Bereich der Deponie, das Teil der Abwasseranlage ist. Diese bleibt unberührt.

Für die Einleitung des gereinigten Sickerwassers in die Esse wurde am 21.04.2015 die bis zum 31.03.2030 befristete Erlaubnis, Az. 31.5 – 79 f 12.LKKS.47.Z.166/15 erneut erteilt. Sie ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und bedarf keiner Änderung durch die Erweiterung der Sickerwasserreinigungsanlage.

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

3. Verfahrensablauf

Die Abfallentsorgung Kreis Kassel beabsichtigt, im Jahr 2021 einen weiteren Deponieabschnitt mit einer Sickerwasserrelevanten Einzugsfläche von rund 1,46 ha in Betrieb zu nehmen. Hierdurch bedingt wird die Sickerwassermenge ansteigen. Das Sickerwasserspeichervolumen einerseits, aber auch die Kapazität der Sickerwasserreinigungsanlage andererseits müssen diese Mehrmengen künftig verarbeiten. Da die Sickerwassermengen nicht gleichmäßig über das Jahr anfallen, ist sowohl eine Erhöhung des Speichervolumens auf der Deponie als auch eine Erhöhung der Anlagenkapazität der Sickerwasserreinigungsanlage erforderlich. Auch durch die Umnutzung als Regentrückhaltebecken eines bestehenden Sickerwasserspeicherbeckens, das sich auf dem Gelände der Deponie befindet, ist der Bau des neuen Sickerwasserspeicherbeckens unbedingt erforderlich.

Die obere Wasserbehörde wurde hierüber mit Schreiben vom 20.08.2020 in Kenntnis gesetzt. Von hier wurde die Abfallentsorgung Kreis Kassel mit E-Mail vom 22.09.2020 aufgefordert, die Genehmigung der geplanten Erweiterung zu beantragen. Ein erster Antragsentwurf wurde mit Schreiben vom 23.10.2020 vorgelegt. Im Rahmen einer ersten Vollständigkeitsprüfung gab es Nachforderungen. Mit Schreiben vom 08.04.2021 wurde die überarbeitete Fassung des Antrags vorgelegt. Am 26.04.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange um Vollständigkeitsprüfung und Stellungnahme im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und der Nummer 13.1.3 der Anlage 1 UVPG gebeten.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27 Bereich Naturschutz hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange hinsichtlich mit dem Vorhaben verbundener Eingriffe in Natur und Landschaft
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz hinsichtlich der Grundwassergefährdung und der Feststellung des Ausgangszustands
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.3 hinsichtlich der Sickerwasserrohrleitungen
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 Abfallwirtschaft hinsichtlich der Abfallrelevanz des Deponiesickerwassers
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1 Immissionsschutz hinsichtlich der Anlagentechnik

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 53 Arbeitsschutz 3 (Chemie, Gesundheit, Dienstleistungen, Röntgen) hinsichtlich des Gefährdungspotentials der Anlagen und der darin verwerteten Stoffe für das Personal
- Landkreis Kassel, Fachbereich Bauen und Umwelt hinsichtlich der baulichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem neuen Speicherbecken und der Leitungssanierung
- Landkreis Kassel, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz hinsichtlich des Brandschutzes
- Gesundheitsamt Region Kassel hinsichtlich möglicher Gefahren für die menschliche Gesundheit
- der Magistrat der Stadt Hofgeismar hinsichtlich der Benutzung städtischer Grundstücke und Aufgaben in dessen Zuständigkeit

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 28.07.2021 festgestellt. Keiner der Träger öffentlicher Belange hielt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung der Sickerwasserreinigungsanlage für erforderlich, auch nicht der Genehmiger.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Sickerwasserreinigungsanlage handelt es sich gemäß Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG um den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m³ bis weniger als 900 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser). Die bisherige Anlagenleistung liegt bei 6,7 m³/h und soll erhöht werden auf 9,5 m³/h, bzw. von 13,4 m³ auf 19 m³ in 2 Stunden.

Für die beantragte Erweiterung dieser Abwasserbehandlungsanlage ist somit eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich. In der ersten Stufe hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Aufgrund der von der Betreiberin in der Anlage 6 des Genehmigungsantrags gemachten Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 4 i. V. m. der Anlage 2 und Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG konnte weder das genehmigende Dezernat noch die beteiligten Träger öffentlicher Belange feststellen, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 Nr 2.3 zum UVPG genannten Schutzgüter hervorrufen kann, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

gemacht hätten. Die in Anlage 6 des Antrags enthaltenen Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wurden als nachvollziehbar erachtet und die dortige Einschätzung bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde bestätigt. Daher war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben sowie die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, wurde gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁸ und § 8 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)⁹, sowie § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)¹⁰ öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internet-Seite des Regierungspräsidiums Kassel am 09.08.2021.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen waren in der Zeit vom 16.08.2021 bis 15.09.2021 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel öffentlich zugänglich und wurden im Regierungspräsidium öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist gem. § 10 Abs. 3 Satz 4, erster Halbsatz BImSchG vom 16.08.2021 bis zum 30.09.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Anhörung

Die Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)¹¹ wurde mit E-Mail vom 17.05.2022 durchgeführt. Hierzu erhoben Sie Einwendungen mit E-Mail vom 30.05.22. Diese wurden besprochen, letztmalig am 05.07.2022. Der Bescheid wurde teilweise den Einwendungen entsprechend angepasst, teilweise wurden die Erklärungen der Behörde zu deren Intentionen akzeptiert. Mit E-Mail vom 08.07.2022 erfolgte eine zweite Anhörung mit den geänderten und ergänzten Stellen. Mit E-Mail vom 11.07.2022 bat die Betreiberin um eine Richtigstellung in einer der geänderten Textstellen. Dem wurde entsprochen.

Bekanntmachung der Entscheidung

Die Genehmigung wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite meiner Behörde veröffentlicht werden.

4. Prüfung der Genehmigungsveroraussetzungen

Nach § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die zu genehmigende Anlage den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG entspricht, was ggf. erst

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Abs. 1 fordert die Einhaltung der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung sowie die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, da es sich um eine Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG handelt. In diesem Fall sind auch gemäß § 60 Abs. 3 Satz 4 WHG die Anforderungen des § 5 BImSchG einzuhalten. Wenn erforderlich, kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG und § 6 Nr. 3 IZÜV versehen werden.

Die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung werden eingehalten, wenn im vorliegenden Fall die Einleitung des Abwassers aus der Abwasserbehandlungsanlage in die Esse den Vorgaben des § 57 WHG entspricht. § 57 WHG fordert für die Einleitung von Abwasser in Gewässer die Erteilung einer Erlaubnis. Die derzeit gültige Erlaubnis, Az. 31.5 – 79 f 12.LKKS.47.Z.166/15, für die Einleitung des gereinigten Sickerwassers in die Esse wurde am 21.04.2015 bis zum 31.03.2030 befristet erteilt. In diesem Erlaubnisverfahren wurde geprüft, ob die immissionsrechtlichen sowie die emissionsrechtlichen Vorgaben und das Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot bei der Einleitung aus der Sickerwasserreinigungsanlage eingehalten werden. Da sich durch die Anlagenerweiterung an den bescheidmäßigen Einleitbegrenzungen nichts ändert, wird durch die Vorgaben der Einleitungserlaubnis der Betrieb nach dem Stand der Technik auch weiterhin sichergestellt.

Desweiteren fordert § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG i. V. m. Nr. 1, dass Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen so errichtet und betrieben werden, dass sie sicherstellen, dass die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

§ 60 Abs. 3 Satz 4 WHG begründet die Gültigkeit der Forderungen des § 5 BImSchG auch für eine Sickerwasserreinigungsanlage. Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Allen 4 Punkten wird bei der Abreinigung des Sickerwassers in der Sickerwasserreinigungsanlage und der Zwischenspeicherung in den Sickerwasserspeicherbecken entsprochen.

Die Forderungen aus den Nummern 1 und 2 werden in den Angaben zur UVP-Vorprüfung betrachtet und als erfüllt bewertet. Bereits oben wurde festgestellt, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Die Vorkehrungen bei Störfällen werden gemäß der Auflage 5.1 in Abschnitt III in der Betriebsanweisung vorgegeben, soweit nicht bereits im Antrag die Vorgehensweisen im Störfall dargelegt sind (z. B. die für den Störfall vereinbarte Indirekteinleitung von Sickerwasser in die kommunale Kläranlage)

Sediment und Flotat der Flotationsanlage werden abgeleitet und zusammen mit dem Konzentrat aus der Sickerwasserreinigungsanlage, das in einem Konzentrattank (100 m³) und einem Konzentratbehälter (30 m³) gesammelt wird, mittels Tankwagen zu externen Behandlungsanlagen transportiert und dort behandelt. Vor der Entsorgung wird die Gefährlichkeit im Sinne des Abfallrechts dieses Sickerwasserkonzentrats festgestellt. Im Gutachten und dem Bericht der Wessling GmbH zur Einstufung des Sickerwassers (Anlage 2.6 und 2.7 zum Genehmigungsantrag) wird festgestellt, dass der Abfall als nicht gefährlich im Sinne des Abfallrechts angesehen werden kann. Die vorgenannten Vorgänge stehen unter der Überwachung der Dezernate 31.5, Bereich „Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe“ und 32.1 „Abfallwirtschaft“, Regierungspräsidium Kassel.

Energiesparend und ressourcenschonend wird das auf der Deponie entstehende Deponiegas erfasst und in der Umweltfabrik einer Verwertung (Mikrogasturbine) zugeführt. Zur Wassereinsparung wird das gereinigte Sickerwasser (Permeat UO II) zum Teil als Spül- und Brauchwasser in der Umweltfabrik verwendet.

Die Auflagen unter Abschnitt III Ziffer 4 stellen sicher, dass die Forderungen des § 4 Abs. 2 Nr. 7 IZÜV i. v. m. § 5 Abs. 3 BImSchG im Falle der Betriebseinstellung eingehalten werden.

Anstelle eines Ausgangszustandsberichts wird mit den Antragsunterlagen als Anlage 7 die Gutachterliche Stellungnahme der AwSV-Sachverständigen Dipl.-Ing. Petra Witzmann gem. AwSV zur Einhaltung der AwSV-Plus-Standards der Umweltfabrik Hofgeismar vorgelegt. In dem Gutachten werden die Anforderungen des AwSV-Plus-Standards an die jeweiligen Bereiche der Umweltfabrik beschrieben und begutachtet. Es wird festgestellt, dass die Umweltfabrik Hofgeismar die AwSV-Plus-Standards erfüllt.

5. Widerruf

Gemäß § 60 Abs. 5 WHG hat die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage bzw. des betreffenden Teils der Anlage zu untersagen, wenn die Betreiberin einer Nebenbestimmung dieser Genehmigung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 2, 3, 4 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 Satz 2, nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 oder der Abwasserverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht nachkommt und hierdurch eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt herbeigeführt wird. Für diesen Fall wird die Widerruflichkeit der Genehmigung verfügt, gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG und auch analog § 21 BImSchG.

6. Inhalts- und Nebenbestimmungen

6.1 Allgemein

Die Nebenbestimmungen in Kapitel III dienen zum Teil der Konkretisierung von Rechtsvorschriften und sind zum Teil auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren. Sie dienen auch dazu sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Sie werden gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG und § 6 Nr. 3 IZÜV nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

Da es sich bei diesem Bescheid auch um eine Neufassung bereits erteilter Genehmigungen handelt, wurden die Nebenbestimmungen aus diesen Bescheiden, soweit sie noch zutreffend für den Betrieb, die Unterhaltung sowie die Erweiterung der Anlage waren, in diesen Bescheid übernommen.

6.2 Gewässerschutz während der Bauarbeiten

Antragsgegenstand ist u.a. die Ertüchtigung der Sickerwassertransportleitung zwischen der Deponie Kirschenplantage und der Umweltfabrik der Abfallentsorgung Kreis Kassel. Die Sickerwassertransportleitung besteht aus einem doppelwandigen Rohrsystem. Dieses besteht aus zwei Rohrleitungen aus Polyethylen, in der die innere Leitung in der äußeren Leitung mittels Abstandshalter zentriert wird. Aufgrund von Inkrustationen, welche sich weder mechanisch noch chemisch entfernen lassen, wird die innere Leitung in grabenloser Bauweise vollständig entnommen und die bestehende äußere Rohrleitung aus Polyethylen auf Dichtheit kontrolliert. Während dieser Zeit wird die ehemalige Brauchwasserleitung, die parallel zur Sickerwassertransportleitung verlegt ist, als temporäre Sickerwassertransportleitung vom Sickerwasserspeicherbecken bis zur Sickerwasserreinigungsanlage genutzt werden.

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

Die Sickerwassertransportleitung einschließlich der Revisionsschächte S20TLP bis S22TLP verläuft in der Wilhelm-Maybach-Straße im Gewässerrandstreifen des dort vorliegenden namenlosen Gewässers (GWZ 448912). Gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist der Gewässerrandstreifen im hier vorliegenden Innenbereich fünf Meter breit. Die Breite des Gewässerrandstreifens bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit einer ausgeprägten Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz; WHG). Zum Schutz des Gewässerrandstreifens und zum Erhalt seiner Funktion sind Eingriffe im Umfang des § 38 Abs. 4 WHG und § 23 Abs. 2 HWG verboten. Aufgrund der bereits vor dem 05. Juni 2018 erbauten Anlagen im Innenbereich und der wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Sickerwassertransportleitung ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen (wie Revisionsschächten) gestattet (vgl. § 23 Abs. 2 S. 2 HWG).

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gem. § 76 WHG oder eines Risikogebietes nach § 73 Abs. 1 WHG (Hochwasserrisiko). Das nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist das der Esse, dieses wird jedoch durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Ziffer 7 waren zum Schutz der Oberflächengewässer während der Bauarbeiten in den Bescheid aufzunehmen.

6.3 Naturschutzrechtliche Entscheidung und Auflagen

Die Voraussetzungen für die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 15 BNatSchG und § 7 Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG) sind auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen – u.a. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Günter Kasten Büro für Landschaftsplanung, Warburg [Stand: 30.03.2021] - sowie unter der nachfolgenden Nebenbestimmungen gegeben:

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar und bedarf einer Zulassung nach § 17 BNatSchG. Die Zulassungsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind gegeben und werden mit den o.g. Nebenbestimmungen konkretisiert.

Die Nebenbestimmungen Nr. 9.1 und 9.2 in Abschnitt III dienen der Eingriffs-minimierung. Die Nebenbestimmung Nr. 9.3 in Abschnitt III regelt die Modalitäten zur Ersatzzahlung, die zu leisten ist, da eine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme nicht zur Verfügung steht. Die Festsetzung der Ersatzgeldleistung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG für den nicht anderweitig ersetzbaren Schaden am Naturhaushalt.

Die Nebenbestimmung Nr. 9.4 in Abschnitt III gewährleistet die Möglichkeit einer Überprüfung bzw. Nachregelung vor Ort sowie die Kontrolle über den Zahlungsvorgang des Ersatzgeldes.

6.4 Baugenehmigung

Bei der genehmigten Maßnahme handelt es sich um eine bauliche Anlage, auf die das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 65 HBO anzuwenden ist. Folglich erstreckt sich die bauaufsichtliche Prüfung lediglich auf den in § 65 Abs. 1 HBO genannten Umfang.

Die Auflagen zur Baugenehmigung sollen den ordnungsgemäßen Ablauf der Bauarbeiten regeln.

7. Gesamtabwägung

Der Neubau eines ausreichend großen Sickerwasserspeicherbeckens und der Ausbau der Sickerwasserreinigungsanlage ist aufgrund der Erweiterung der sickerwasserrelevanten Einzugsflächen der Deponie und der dadurch erhöhten Anfall an Sickerwassers zwingend erforderlich.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden bei der Entscheidung berücksichtigt, die vorgeschlagenen Auflagen in den Bescheid übernommen.

Die staatliche Überwachung erfolgt gemäß §§ 8 und 9 IZÜV. Das Regierungspräsidium hat für die Überwachung von Anlagen nach der Industrie-Emissionsrichtlinie einen Überwachungsplan und ein Überwachungsprogramm aufgestellt, wonach die Sickerwasserreinigungsanlage in einem Intervall von 3 Jahren überwacht wird. Dazu kommen anlassbezogene Überwachungen.

Die Einhaltung der durch Rechtsvorschriften sowie Auflagen in diesem Bescheid festgelegten Betreiberpflichten werden regelmäßig kontrolliert und stellen so zusätzlich einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen sicher.

Die Abfallbeseitigung ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Hierzu gehört auch der Betrieb von Abfalldeponien und die so weit wie möglich unschädliche Entsorgung des anfallenden Deponiesickerwassers. Derer Betrieb der Sickerwasserreinigungsanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen dient der Minimierung der Umweltbelastung durch das anfallende Sickerwasser.

Im Rahmen des nach § 12 Abs. 2 WHG auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens konnten keine Gründe festgestellt werden, die eine vollumfängliche oder teilweise Versagung der Gewässerbenutzung erforderlich gemacht hätten.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Die Sickerwasserreinigungsanlage klärt die anfallenden Abwässer so weit ab, dass die anschließende Einleitung in die Esse dem Bewirtschaftungsermessens nicht ent-

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

gegensteht. Bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wurden keine Versagungsgründe gefunden bzw. wurde aufgrund dessen über die erforderlichen Auflagen entschieden.

8. Aufhebung von Teilen bestehender Genehmigungen

Die Aufhebung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 50 HWG (alte Fassung) für die Deponiesickerwasserbehandlungsanlage, die mit dem Genehmigungsbescheid vom 30.05.1994, Geschäftszeichen 32 b – 53 e 621 – 1.1-Ri, und dem Ergänzungsbescheid vom 28.09.1995, Geschäftszeichen 39 a – 79 f 0, kann nur für die Teile erfolgen, die durch diesen Bescheid weiterhin oder neu geregelt werden. Dies betrifft die Regelungen nach Wasserrecht. Die eingeschlossenen Entscheidungen nach Baurecht, Immissionschutzrecht und Naturschutzrecht bleiben weiterhin bestandskräftig.

9. Kostenentscheidung

Gemäß § 70 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und den §§ 1, 2, 11 und 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)¹² sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, die von der Antragstellerin zu tragen sind.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III – Umweltschutz –, Dezernat 31.5, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel zu richten.

Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3301/20-2019/14

Dokument-Nr.: 2022/944478

Regierungspräsidium Kassel, 12.07.2022

Im Auftrag

gez.

Wiesmann

Neufassung der Genehmigung der Abfallentsorgung Kreis Kassel in Hofgeismar
zum Betrieb der Deponiesickerwasserreinigungsanlage und zugehörigen Nebenanlagen

-
- 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
 - 2 Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
 - 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602)
 - 4 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
 - 5 Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378)
 - 6 Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten ebi der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.03.2022 (BGBL. I S. 473)
 - 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
 - 8 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
 - 9 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
 - 10 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353)
 - 11 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Neufassung vom 15.01.2010 (GVBl. I, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570, 574)
 - 12 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Neufassung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)